

Richtlinie
zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV
(Sicherheitsrichtlinie)

Anlage 1: Hinweise für die einheitliche Behandlung von Stadionverboten

Anlage 2: Muster-Entwurf einer Stadionordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	
§ 1 Zielstellung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten	3
B. Bauliche Maßnahmen	
§ 4 Grundsatz	4
§ 5 Bereich außerhalb der Platzanlage	4
§ 6 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen	4
§ 7 Innere Umfriedung	5
§ 8 Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld	5
§ 9 Äußerer/Innerer Rettungsweg	5
§ 10 Zuschauerbereiche	6
§ 11 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie sonstige Einsatzkräfte	6
§ 12 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter	6
§ 13 Beschallungs-, Video- und Telefoneinrichtungen	7
§ 14 Brandschutz	7
C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen	
§ 15 Grundsatz	7
§ 16 Überlassung einer Platzanlage	7
§ 17 Veranstaltungsleitung	8
§ 18 Sicherheitsbeauftragter/Stadionverbotsbeauftragter	8
§ 19 Zutrittsberechtigung	8
§ 20 Kontrollen	9
§ 21 Ausschank alkoholischer Getränke/ Verbot des Einbringens und Abbreonnens von Pyrotechnik	9
§ 22 Ordnungsdienst	9
D. Sonstige Maßnahmen	
§ 23 Plan der Platzanlage/Fluchtwegeplan	10
§ 24 Stadionordnung	10
§ 25 Stadionsprecher	11
§ 26 Fan-Betreuung/Fanbeauftragter	11
§ 27 Stadionverbote	11
§ 28 Spiele mit erhöhtem Risiko	12
§ 29 Störanfällige Spiele	12
§ 30 Bedingt störanfällige Spiele	13
E. Schlussbestimmungen	
§ 31 Ordnungsvorschrift	13
§ 32 Schriftverkehr	13
§ 33 Inkrafttreten	13

Anlage 1: Hinweise für die einheitliche Behandlung von regionalen Stadionverboten
Anlage 2: Muster-Entwurf einer Stadionordnung

A. Allgemeines

§ 1

Zielstellung

1. Die Sicherheitsrichtlinie formuliert die für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des Nordostdeutschen Fußballverbandes notwendigen Aufgaben und Maßnahmen der platzbauenden Vereine und Gastvereine. Sie gibt den Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend: Vereine) die Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten einem Standard zu nähern bzw. diesen zu erreichen, der sowohl den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele, als auch den notwendigen Schutz der beteiligten Personen gewährleistet.
2. Die Sicherheitsrichtlinie gestattet dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des Nordostdeutschen Fußballverbandes den Vereinen einheitliche Orientierungen für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchsetzung der Sicherheitsrichtlinie Hilfe und Anleitung zu geben, die Ergebnisse der Vereine bei der Umsetzung der Richtlinie zu analysieren und sowohl verallgemeinernde als auch spezifische Schlussfolgerungen für die weitere Verbesserung von Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen zu ziehen. Die Erkenntnisse des Ausschusses für Prävention und Sicherheit fließen des Weiteren in die Spielplanung, die Spielorganisation, die Organisation von Spielaufsichten, die Stadioninspektionen und notwendigen Nachkontrollen in den Spielklassen des NOFV ein.
3. Die Sicherheitsrichtlinie verlangt von den Vereinen bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen, deren Umfang und Qualität den sportlichen Anforderungen der Spiele der entsprechenden Spielklassen Rechnung zu tragen haben. Vorschriften der FIFA, der UEFA und des DFB sowie öffentlich-rechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
4. Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erfordert darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit des Ausschusses für Prävention und Sicherheit mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten der Vereine, den Landesinformationsstellen für Sporteinsätze der Polizei (LIS), den Informationsstellen der Bundespolizei (IS) und den örtlich zuständigen Polizeidienststellen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des NOFV entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 3 der Spielordnung. Sie kann bei den Spielen der Frauen und Junioren sowie im Futsalbereich sinngemäß angewandt werden.

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Sicherheitsrichtlinie verpflichtet ausschließlich Vereine im Spielbetrieb des NOFV zur verbindlichen Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht als Veranstalter.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf den von ihnen genutzten Platzanlagen bzw. in den von Ihnen genutzten Hallen zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken.
4. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt bzw. ergeben sich Abweichungen von den Forderungen der Sicherheitsrichtlinie, sind diese dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienste) bleiben davon unberührt.

B. Bauliche Maßnahmen

§ 4

Grundsatz

1. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.
2. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen des NOFV genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand der Sicherheitserfordernisse entspricht. Vereine der Herren-Regional- und Oberliga haben dem NOFV einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Behörden vorzulegen.
Für Stadien mit einer Zuschauerkapazität von über 5000 Plätzen gelten die örtlich anwendbaren Vorschriften im Sinne der Versammlungsstättenverordnung.
Darüber hinaus führt der Ausschuss für Prävention und Sicherheit bei den Stadien der Aufsteiger zur Oberliga bzw. den Bewerbern zur Herren-Regionalliga im Rahmen des Zulassungsverfahrens Inspektionen bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsstandards durch.
3. Die Vereine der Herren-Regional- und Oberliga sind ferner verpflichtet, jährlich vor Saisonbeginn mit dem Eigentümer/Betreiber der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Sicherheitsberatung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der Sicherheitsrichtlinie zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Eine Protokollkopie einschließlich des Planes der Platzanlage ist über die Geschäftsstelle des NOFV dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres zuzustellen.

§ 5

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein.
Die Hauptanfahrtsstraßen zur Platzanlage und die zugeordneten Parkplätze sollten mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.
3. Für Stadien mit einer Zuschauerkapazität von über 5000 Plätzen und Stadien der Herren-Regionalliga sind an den Zugängen zur Platzanlage Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 6

Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen

1. Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie sollte mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in ihrer Lage gesichert sein.
4. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
5. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
6. An den Kassen sind Preistafeln mit den Angaben der Eintrittspreise deutlich sichtbar auszuhängen.
7. An den Zugängen/Kontrollstellen zur Platzanlage sind Leiteinrichtungen einzurichten, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.
Im Stauraum vor den Zugängen/Kontrollstellen sind bei Bedarf Vorsperren einzurichten.
8. Zugänge/Kontrollstellen sollten so eingerichtet sein, dass Sachen abgelegt und Personen sowie Gegenstände ordnungsgemäß durchsucht werden können.
Für die Abgabe von nicht zugelassenen oder sperrigen Gegenständen sollten Verwahrstellen eingerichtet werden.
9. Lagerflächen (z.B. von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und in geeigneter Form zu sichern.

§ 7 Innere Umfriedung

Sofern die Platzanlage oder das Stadion Bestandteil einer Großsportanlage ist und von einer separaten Umfriedung (innere Umfriedung) umschlossen wird, ist diese innere Umfriedung baulich analog zu § 6 der Sicherheitsrichtlinie zu gestalten.

§ 8 Spielfeldumfriedung (Innenraum), Rettungstore zum Spielfeld

1. Das Spielfeld/der Innenraum muss durch einen Zaun oder eine ähnliche geeignete Absperrung vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein.
Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen und Stadien der Herren-Regionalliga sollten als Abgrenzung zum Spielfeld/ Stadioninnenraum 2,20 m hohe Zäune oder eine ähnliche geeignete Absperrung haben. In Stadien der Oberliga gilt dies für alle sicherheitsrelevanten Bereiche analog. Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung, mit Zustimmung durch den Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV, auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.
2. Für den Zugang zum Spielfeld in Notfällen sind in den Zäunen Rettungstore einzubauen.
3. Die Rettungstore müssen schnell in Richtung Spielfläche zu öffnen sein. Sie sind grundsätzlich den Treppen- und Stufenläufen der Zuschauerbereiche in direkter Flucht zuzuordnen und dürfen nicht durch Werbebanden o. ä. Einrichtungen versperrt sein. Sind keine Treppenläufe vorhanden, sind, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, in Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde, Rettungstore vorzusehen.
4. Die Rettungstore in Stadien mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und in Stadien der Regionalliga sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss und Durchgreifschutz versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gekennzeichnet sein. Bei Altanlagen kann der Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV auf Antrag für einen befristeten Zeitraum auch eine abweichende Ausgestaltung der Rettungstore zulassen.
5. Soweit Tore manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen.
6. Der Abstand zwischen der Spielfeldumfriedung und dem Spielfeld soll mindestens 2,5 m zur Seitenlinie und 5,5 m zur Torlinie betragen.
7. Vereine der Oberliga, deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 1. bis 6. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der Sicherheitsrichtlinie ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung mit dem Spielausschuss des NOFV für den betreffenden Spieltag temporäre bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

§ 9 Äußerer/Innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenen Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem Platzanlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Nr. 1. und 2. entsprechend.
4. Der Spielfeldrand der Platzanlage muss über mindestens eine geeignete und durch Einsatzfahrzeuge befahrbare Zufahrt erreichbar sein.
5. Die festgelegten Rettungs- und Notwege sind jederzeit freizuhalten.
6. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Notwege sind von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

§ 10 Zuschauerbereiche

1. Die Zuschauerbereiche müssen durch Trenneinrichtungen (Zäune, Handläufe) in Sektoren/Blöcke unterteilt sein. Das Fassungsvermögen der Blöcke darf maximal 2.500 Zuschauer betragen. Zwischen Sitz- und Stehplatzblöcken sowie an den Grenzen der Sektoren (Kurven, Haupt- und Gegengerade) sollten Trennzäune stabil, nicht übersteigbar und so eingerichtet sein, dass ein Wechsel von Zuschauern in einen anderen Bereich verhindert wird.
2. Alle Zuschauerbereiche, insbesondere die Stehplätze, sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch störende Einbauten oder Einrichtungen (z. B. tote Ecken) gehindert ist, seinen Platz in Richtung Ausgang bzw. Rettungstor zu verlassen.
3. In Zuschauerbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher einzubauen.
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen werden können. Mobile Sachen (z.B. Papierkörbe) sind zu befestigen.
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Generalschlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarbenanstrich zu markieren.
7. Die Zuschauerblöcke sind deutlich zu kennzeichnen, sodass sich Zuschauer und Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
8. Die Zuschauerblöcke für die Fans der beiden Mannschaften müssen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet sein. Ihre Abtrennung zu den anderen Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Blockzugang für die Fans der Gastmannschaft ist über einen separaten Zu- und Abgang zu gewährleisten.
9. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn sind grundsätzlich hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (max. Maschenbreite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfverhinderung anzubringen.
10. Toiletten und Kioske sollen über die gesamte Platzanlage verteilt angeordnet werden. Zuschauerbereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.
11. Vereine der Oberliga, deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 8. und 10. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der Sicherheitsrichtlinie ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV für den betreffenden Spieltag temporäre bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

§ 11 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie sonstige Einsatzkräfte

1. Den Sicherheitskräften der Polizei und Feuerwehr sowie dem Ordnungsdienst und den Sanitäts- und Rettungsdiensten sind geeignete Stellplätze für Einsatzkräfte und Einsatzmittel zur Verfügung zu stellen.
2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst ist die Einrichtung von Befehlsstellen zu ermöglichen. Der Ort der Befehlsstellen muss einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten. Feste Befehlsstellen der Polizei sind mit einer Vorrangschaltung für die Stadionlautsprecheranlage oder einer gleichermaßen geeigneten Einrichtung zu versehen.
In Stadien der Herren-Regionalliga sind dem Sanitätsdienst gemäß Zulassungsverfahren geeignete Räume für Erste Hilfe Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
3. Sofern im Stadion ausreichend große Räume und technische Einrichtungen für die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdienst, den Ordnungsdienst und Stadionsprecher vorhanden sind, sollten sie zusammenhängend und wenn möglich so angeordnet sein, dass sie einen Überblick auf Tribünen und sicherheitsrelevante Bereiche gestatten.

§ 12 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter

1. Der Zu- und Abgang der Schiedsrichter und Mannschaften zum und vom Spielfeld ist getrennt von den Zuschauerbewegungen zu gewährleisten.
2. Die Spieler und Schiedsrichter sind beim Betreten und Verlassen des Innenraumes durch geeignete Konstruktionen und organisatorische Maßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen.

3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Duscheinrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.

§ 13

Beschallungs-, Video- und Telefoneinrichtungen

1. Die Platz-/Stadionanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die im Gefahrenfall auch bei ungünstigen Verhältnissen eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Dies trifft auch für temporär eingesetzte mobile Anlagen zu.
Lautsprecheranlagen in Stadien mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und in Stadien der Herren-Regionalliga sind mit einer Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei zu versehen.
2. In Stadien mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und in Stadien der Regionalliga sollten Anschlüsse für eine Videoüberwachung relevanter Stadionbereiche eingerichtet werden.
3. Die Platzanlage muss grundsätzlich mit einem amtsberechtigten Telefonanschluss ausgestattet sein.

§ 14

Brandschutz

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten.
2. Bei den „Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 und anlassbezogen „bei störanfälligen Spielen gemäß § 29 der Sicherheitsrichtlinie sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 15

Grundsatz

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. Dazu hat jeder Verein der Herren- Regional- und Oberliga eine Sicherheitskonzeption zu erstellen und dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV zuzusenden. Bei Notwendigkeit ist sie für den jeweiligen Spieltag zu präzisieren.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion beizutragen.
Dies trifft für Problemspiele gemäß §§ 28, 29 und 30 der Sicherheitsrichtlinie zu.
In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.
Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.
Es wird empfohlen, den Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.

§ 16

Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern

- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 17 Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei seinen Heimspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und bei Störungen erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 18 Sicherheitsbeauftragter/Stadionverbotsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebes zu betrauen. Dieser hat sich während der gesamten Fußballveranstaltung ausnahmslos seinem Aufgabenbereich zu widmen.
2. Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und dem NOFV mitzuteilen.
3. Er hat eng mit den Sicherheitsbeauftragten des NOFV zusammenzuarbeiten und ihnen sowie Spielbeobachtern den Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu ermöglichen, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendig ist.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Herren-Regional- und Oberligavereine des NOFV haben an der jährlichen Beratung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV teilzunehmen (Pflichtveranstaltung). Anlassbezogen können Vertreter der Frauen- und Juniorenspielklassen zur Teilnahme an der Sicherheitsberatung aufgefordert werden.
5. Die Vereine der Herren-Regionalliga haben einen Stadionverbotsbeauftragten zu benennen, der hinreichend mit den Verfahren zur einheitlichen Behandlung von regionalen und bundesweiten Stadionverboten vertraut ist.
Sofern keine geeignete Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht, kann sie ggf. in Personalunion durch den Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen werden.

§ 19 Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten des Stadions sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten
 - Arbeitsausweise
 - Ausweise lt. Finanzordnung des NOFV, § 6 Nr. 2.
 - Dienstaussweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.
3. Eintrittskarten sollen mit dem Datum des Spieltages und möglichst der Spielpaarung sowie der Platzzuordnung (Block und ggf. Platznummer) versehen sein.
4. Der Verkauf von Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche ist bei Spielen mit erhöhtem Risiko auf 90 % des zugelassenen Fassungsvermögens zu beschränken. Sofern es besondere Gefahrenanlagen erfordern, ist der Verein verpflichtet, weitergehende Einschränkungen vorzunehmen. Der NOFV ist berechtigt, entsprechende Weisungen zu erteilen.
5. Der Kartenverkauf ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden.
6. Die Sicherheitsbeauftragten der Oberligavereine des NOFV haben an der jährlichen Beratung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit teilzunehmen (Pflichtveranstaltung). Anlassbezogen können Vertreter der Frauen- und Juniorenspielklassen bzw. des Futsalbereiches zur Teilnahme an der Sicherheitsberatung aufgefordert werden.

§ 20 Kontrollen

1. An den Eingängen bzw. Einfahrten der äußeren oder inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen haben sich zu erstrecken auf die Feststellung
 - der Zutrittsberechtigung
 - von Waffen, gefährlichen Gegenständen und pyrotechnischen Erzeugnissen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen
 - von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Materialien
 - des Mitführens von Gegenständen, die dazu bestimmt sind, u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern
 - des Mitführens von alkoholischen Getränken
 - von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß handeln können.
3. An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen.
Zwangswise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind nicht zulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Nr. 2. nicht mitgeführt werden dürfen, ist den Besuchern der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs.1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte sicher zu verwahren.
5. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so ist ihnen der Zugang zur Platzanlage zu verweigern.

§ 21 Ausschank alkoholischer Getränke/ Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verkauf/Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.
2. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern abgegeben werden.
3. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen dürfen im Auftrage des Vereins ausnahmslos nur von Fachfirmen durchgeführt werden und sind in jedem Falle vorher mit dem NOFV abzustimmen.
4. Das Pyrotechnikverbot umfasst grundsätzlich auch behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins oder sonstigen Dritten durchgeführt werden. Eine Befreiung hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten grundsätzlich nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, für die die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen. Die Befreiung kann nur auf begründeten Antrag des Platzvereins durch den NOFV erfolgen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Durchführung einer solchen Veranstaltung besteht nicht. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung bzw. deren Durchführung und etwaiger Folgen verbleibt in jedem Fall beim Verein.

§ 22 Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dazu ist ein qualifizierter Ordnungsdienst einzusetzen.
2. Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
 - Zugangs- und Einfahrtskontrollen an der äußeren bzw. inneren Umfriedung
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Mannschafts-, Schiedsrichterräume, Rettungs- und Notwege bzw. Fluchtore, Technikräume)
 - Freihalten der Auf- und Abgänge innerhalb der Zuschauerbereiche
 - ständige Besetzung der Zugänge zu den Zuschauerreihen, insbesondere der Stehplätze

- Verhinderung des Betretens der Spielfläche
 - Mitteilung über störungsrelevante Sachverhalte an die Polizei.
3. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben bei Fußballspielen besitzen.
 4. Für Kontrollen von Mädchen und Frauen sind weibliche Ordner einzusetzen.
 5. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind einheitlich zu kleiden und müssen an grell farbigen Westen oder Ordnerleibchen deutlich erkennbar sein.
 6. Die Kräfte des Ordnungsdienstes sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn der Saison (ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten) zu schulen. Während des Spieljahres neu eingestellte Ordnungsdienstkräfte sind vor ihrem ersten Einsatz separat zu schulen.
 7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist auf der Grundlage der Sicherheitskonzeption ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
 - übertragene Aufgaben
 - zu besetzende Positionen
 - Vorlage von Einsatzplänen
 - zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Diensthunden
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
 8. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind nach Sachbereichen zu gliedern und in Abschnitte sowie ggf. Unterabschnitte aufzuteilen. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
 9. Die Stärke des Ordnungsdienstes ist am Umfang der Aufgaben u. a. an der Sicherheitseinstufung des Spiels, der Zuschauerzahl und der Anzahl der gemäß Sicherheitskonzeption zu besetzenden Positionen auszurichten. Bei der Festlegung der Ordnungsdienststärke ist die Sicherheitsbeurteilung der Polizei in die Überlegung einzubeziehen.
 10. Es wird empfohlen, den Ordnungsdienst mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährdeten Stellen eingesetzt sind.

D. Sonstige Maßnahmen

§ 23

Plan der Platzanlage/Fluchtwegeplan

1. Im Plan der Platzanlage sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten.
2. Für Stadien mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und für Stadien der Herren-Regionalliga ist in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und dem Stadionbetreiber ein separater Fluchtwegeplan zu erstellen.
3. Die Planunterlagen sind den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszuhändigen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanitäter- und Ordnungsdienstes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 24

Stadionordnung

1. Die Vereine haben, in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für ihre Sportanlage eine Stadionordnung zu erlassen.
2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigenden Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u. a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot sowohl im Bereich des NOFV als auch des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen angedroht werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist den Besuchern die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

§ 25 **Stadionsprecher**

1. Jeder Verein ist verpflichtet, einen Stadionsprecher einzusetzen und ihn zu schulen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten:
 - Verzögerung des Spielbeginns
 - Spielabbruch
 - diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- bzw. linksradikale Vorkommnisse
 - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
 - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
 - Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern u. ä.
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
 - Gefahren durch Unwetter
 - Gefahren durch bauliche Mängel
 - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer.
3. Die vorbereiteten Texte für Lautsprecherdurchsagen sind dem Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

§ 26 **Fan-Betreuung/Fanbeauftragter**

1. Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
2. Dies soll erreicht werden durch:
 - Einsatz eines Fan-Beauftragten und sofern möglich weiteren Fanbetreuern
 - Veranstaltungen mit Anhängern insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter,
 - Trainer und Spieler beteiligt werden sollten
 - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele
 - regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift
 - Gewinnung von Mitgliedern der Fangruppen für den Ordnerdienst.
3. Alle Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet einen Fanbeauftragten einzusetzen. Vereinen der Herren-Oberliga wird dies bei Notwendigkeit empfohlen.

§ 27 **Stadionverbote**

1. Gegen Personen die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, sollte ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
2. Stadionverbote, die von Vereinen der Herren- Regionalliga ausgesprochen werden, gelten auch weiterhin als bundesweite Stadionverbote und unterliegen den Richtlinien des DFB.
3. Stadionverbote, die von den Vereinen der Oberliga und den Landesverbänden im Zuständigkeitsbereich des NOFV zwecks Durchsetzung bei ihren eigenen Veranstaltungen ausgesprochen werden, gelten als regionale Stadionverbote.
4. Regionale Stadionverbote sind durch die Vereine der Herren-Regionalliga, Oberliga und durch die Landesverbände vor jedem Spieljahr gegenseitig neu anzuerkennen. Dazu erfolgt durch den NOFV die Versendung entsprechender Formulare; die darin angegebene Rücksendefrist ist zwingend einzuhalten.
5. Den Umgang mit regionalen Stadionverboten regeln besondere Hinweise, die in Anlehnung an die Richtlinien des DFB, vom Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV erstellt werden.
6. Bezüglich bundesweiter Stadionverbote sind die Oberligavereine und Verbände des NOFV angehalten, ihre Stadionordnung dementsprechend zu ergänzen, damit sie auch diese im Rahmen ihres Hausrechtes durchsetzen können.

§ 28

Spiele mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1)

1. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahrenlagen eintreten können. Die Sicherheitsbeurteilung, ob ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt vorrangig dem Platzverein und dem NOFV ggf. nach Anhörung anderer Sicherheitsverantwortlicher (z. B. Gastverein und Polizei).
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und ggf. zu präzisieren.
Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei/Bundespolizei, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber, Sanitäts-/Rettungsdienst und Gastverein sowie gegebenenfalls dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV.
Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle des NOFV an den Ausschuss für Prävention und Sicherheit zu übersenden.
Bei der Terminierung der Sicherheitsberatung sind Abkömmlichkeit und Anreiseweg der Verantwortlichen des Gastvereins zu berücksichtigen, um deren Teilnahme soweit als möglich zu gewährleisten.
Sofern der Gastverein im begründeten Ausnahmefall den Termin dennoch nicht wahrnehmen kann, hat er dem Platzbauenden Verein bis zur Sicherheitsberatung alle Anreiserkenntnisse und mögliche Verhaltensweisen seiner Fans schriftlich mitzuteilen.
3. Darüber hinaus sind anlassbezogen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - weitere Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
 - Bewachung des Stadions in der Nacht vor dem Spiel
 - Intensivierung der Einlasskontrollen in Bezug auf Pyrotechnik, sonstige gefährlich Gegenstände und diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- bzw. linksradikale Materialien
 - Prüfung und ggf. Genehmigung von beantragten Choreographien beider Vereine
 - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen auch entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten
 - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen)
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen.
4. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen gefährden oder nicht zulassen, kann der Ausschuss für Prävention und Sicherheit dem zuständigen Spielleiter empfehlen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels gemäß seiner Befugnis entsprechend der Spielordnung vorzunehmen.
5. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1) erfolgt eine Sicherheitsaufsicht durch den Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV.

§ 29

Störanfällige Spiele (Kategorie 2)

1. Störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen es aufgrund von Vorkommnissen und Erkenntnissen aus zurückliegenden Spielen sowie der Einschätzung des Ausschusses für Prävention und Sicherheit und der Polizei erneut zu Störungen der Ordnung und Sicherheit kommen kann.
2. Bei störanfälligen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen ebenfalls mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und der aktuellen Lageeinschätzung anzupassen. Dazu gehört der intensive Informationsaustausch mit dem Gastverein und der Polizei vor dem Spiel. Ferner hat die Durchführung einer Sicherheitsberatung zumindest unter Beteiligung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, des Ordnungsdienstes und des Stadionbetreibers zu erfolgen, um die erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 28 Nr. 3 für den betreffenden Spieltag abzustimmen. Im Bedarfsfalle sind auch der Gastverein und die Bundespolizei zu beteiligen.
Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle des NOFV an den Ausschuss für Prävention und Sicherheit zu übersenden.
3. Bei störanfälligen Spielen (Kategorie 2) erfolgt entweder eine Spielaufsicht durch den Ausschuss für Prävention und Sicherheit oder eine telefonische Begleitung des Spiels.

§ 30

Bedingt störanfällige Spiele (Kategorie 3)

1. Bedingt störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen aufgrund von bestimmten Umständen und Erfahrungswerten aus zurückliegenden Spielen zu vermuten ist, dass Störungen der Ordnung und Sicherheit nicht gänzlich auszuschließen sind.
2. Die erforderlichen allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der bekannten Umstände und Erfahrungswerte intensiv vorzubereiten und durchzuführen.
Dazu gehören die intensive Informationsgewinnung und unter Berücksichtigung des § 28 Nr. 3 die rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde, dem Ordnungsdienst und dem Gastverein.
3. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit ist in den Informationsaustausch einzubeziehen. Er begleitet die Spiele seinerseits telefonisch.

E. Schlussbestimmungen

§ 31

Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und darauf dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den NOFV für dessen Spiele gesperrt werden.

§ 32

Schriftverkehr

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.

§ 33

Inkrafttreten

Die Sicherheitsrichtlinie wurde am 22. November 2014 durch den Verbandstag des NOFV beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 6 vom 19. Dezember 2014 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Sicherheitsrichtlinie vom 22. Dezember 2010 außer Kraft.